



# EWIR-NEWSLETTER

## Mai 2019

### Inhalt

Grußwort.....	2
Beirat.....	4
Förderverein .....	4
Publikationen & Vorträge .....	5
Veranstaltungen.....	7
• 47. Jahrestagung: Daten in der Energiewirtschaft.....	7
• 1. Workshop: Kundenanlagen im Spiegel der aktuellen Entscheidungspraxis .....	10
• 2. Workshop: Energiesammelgesetz: Besondere Ausgleichsregelung .....	12
• Studium Energierecht: Besuch bei RWE Supply & Trading GmbH (RWEST) in Essen .....	14
• Ausblick: Forum Energierecht: Der neue Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht .....	15
Praxisbörse.....	16

## Grußwort

Liebe Freunde und Förderer des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln,

wir freuen uns, Ihnen mit diesem Newsletter die Arbeit unseres Instituts vorstellen zu dürfen. In Zukunft werden wir regelmäßig über unsere Aktivitäten berichten.

Das EWIR ist ein Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Gründung am 19. Oktober 2017 knüpft trotz des damit verbundenen Neuanfangs an die lange seit 1956 währende Tradition des früheren Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln an. Die Leitung des Instituts hat *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.* als Gründungsdirektor übernommen.

Das EWIR dient der interdisziplinär ausgerichteten Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts. Es wird als Institut der Universität zu Köln, anders als das frühere An-Institut für Energierecht, von der Universität getragen. Seine ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung garantiert Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit des EWIR. Begleitend steht dem Institut aber auch weiterhin mit Rat, Tat und finanzieller Unterstützung – insbesondere auch für die Nachwuchsförderung im Energierecht – der Förderverein zur Seite.

Das EWIR befasst sich mit dem Energierecht als Regulierungsrecht, insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme (erneuerbare Energien, Energiewende, Sektorenkoppelung, Digitalisierung, Daten) und mit der rechtlichen Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte.

Grundlagen dafür bilden die zivilrechtliche Basis des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft und die Kooperation mit dem renommierten ökonomischen Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI).

Weniger im Fokus des neuen Instituts für Energiewirtschaftsrecht stehen Aspekte des öffentlichen Rechts (z.B. Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- oder Beihilfenrecht) und das Bergrecht. In Bezug auf diese Gebiete kooperiert das Institut mit dem neuen Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und dem Bochumer Institut für Energie- und Bergrecht (IBE). Traditionell gute Beziehungen bestehen auch zum Institut für Energie- und Regulierungsrecht (Enreg, Berlin/Leipzig) und zum EWerk (Berlin).

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Energierecht hat bereits zahlreiche Früchte getragen, über die beispielhaft in diesem Newsletter berichtet wird. Sie finden sich auch in Kommentaren (z.B. im Immenga/Mestmäcker und im Berliner Kommentar zum Energierecht), in Zeitschriften (z.B. RdE, N&R, EWerk und NZKart) und in der Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“, die *Prof. Körber* in Kooperation mit *Prof. Säcker* und *Prof. Schmidt-Preuß* herausgibt.

Das erste Jahr der Institutsarbeit war der Neustrukturierung gewidmet. Neue Mitarbeiter wurden gewonnen und die alten Institutsräume am Nikolausplatz 5 Ende 2017 aufgelöst. Die dort beheimatete Bibliothek wurde gesichtet, neu geordnet und in großen Teilen bis zum Bezug der neuen Räume eingelagert. Diese finalen Räume im modernen „Studierenden Service Center“ (SSC) neben dem Universitätshauptgebäude werden nach derzeitiger Planung leider erst 2021 zur Verfügung stehen. Bis dahin ist das Institut im gleichen Gebäude provisorisch untergebracht.

Im November 2018 hat sich der Beirat des EWIR konstituiert, in dem namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und Politik dem Institut beratend zur Seite stehen.

Im gleichen Monat hat das EWIR auch an die lange Tradition der „Energierightlichen Jahrestagung“ angeknüpft und mit der 47. Energierightlichen Jahrestagung zum Thema „Daten in der Energiewirtschaft“ frische Akzente gesetzt. Dieser Newsletter berichtet von dieser Tagung. Die Jahrestagung soll einen Bogen zwischen Ökonomie, Technik und Recht sowie zwischen Wissenschaft und Praxis schlagen und an der Universität die grundsätzlichen Themen behandeln, welche die Energiewirtschaft bewegen. Am 25. Oktober 2019 wird die 48. Jahrestagung folgen.

Bereits 2019 startete die neue Reihe „Energierightliche Workshops“ mit einem ersten Workshop am 24. Januar zum Thema „Kundenanlagen im Spiegel der aktuellen Entscheidungspraxis“ in Kooperation mit der Bundesnetzagentur und der PwC Legal AG. Am 21. März folgte der zweite Workshop zum Thema „Energiesammelgesetz: Aktuelles zur Besonderen Ausgleichsregelung“ in Kooperation mit dem BMWi und der Luther Rechtsanwalts GmbH. Diese Reihe soll auch weiterhin in etwa drei Veranstaltungen im Jahr mit wechselnden Kooperationspartnern aktuelle Themen des Energierights in einem kleineren Kreis aufgreifen und diskutieren. Ein gemeinsamer Workshop mit dem DIER wird am 3. Juni in Düsseldorf stattfinden, weitere Workshops sind bereits für September 2019 und Januar 2020 in Planung.

Alle Veranstaltungen des EWIR sind nicht nur für Vertreter aus der Praxis, sondern auch für Wissenschaftler und Studierende offen und für letztere kostenfrei.

Das EWIR sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, den dringend benötigten energie-

rechtlichen Nachwuchs auszubilden. Dies geschieht durch Vorlesungen und Seminare zum Energieright, die gern auch in Kooperation mit der Praxis erfolgen. Ein Beispiel dafür ist die Exkursion zur RWE Supply & Trading GmbH (RWEST) nach Essen im Januar 2019.

Der Ausbildungsaufgabe gerecht zu werden, ist nicht einfach, denn bei den Studierenden gilt das Energieright nicht zu Unrecht als komplex und fordernd. Hier ist es unser Ziel, den Mühen bis zum Examen die Aussicht auf hervorragende und spannende Betätigungsfelder nach dem Examen entgegenzusetzen und dafür schon bei den Studierenden und Referendaren ein Bewusstsein zu wecken.

Aus diesem Grunde haben wir eine „Praxisbörse“ ins Leben gerufen, d.h. Webseiten, auf welchen die interessierten Studierenden und Referendare Ansprechpartner aus Energiewirtschaft, Behörden, Gerichten, Verbänden und Anwaltschaft finden können. Wer in einem Praktikum in das Gebiet „geschnuppert“ hat, wird häufiger auch im Hauptstudium seine Kenntnisse im Energieright vertiefen und dann auch als Referendar und Mitarbeiter in den Energiesektor zurückkehren.

All dies, insbesondere aber auch die Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden, erfordert einen erheblichen (auch finanziellen) Aufwand. Aus diesem Grunde möchten wir es, last but not least, nicht versäumen, der Universität zu Köln und dem Verein zur Förderung des Instituts für Energieright e.V. ganz herzlich für Ihre Unterstützung zu danken.



*Prof. Dr. Torsten Körber, Direktor des EWIR*

## Beirat

Der Beirat des Instituts besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er hat sich am 22. November 2018 konstituiert. Der Beirat berät das Institut, stärkt den Praxisbezug und erweitert zugleich die wissenschaftliche Kompetenz intradisziplinär (z.B. in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechts) und interdisziplinär (z.B. in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche, technische oder politische Aspekte).

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Herr *Bataille*, Monopolkommission

Herr *Prof. Dr. Bettzüge*, EWI Köln

Herr *Böwing*, Förderverein

Herr *Dr. Eismann*, E.ON

Herr *Vizepräsident Franke*, BNetzA

Herr *Gentzsch*, BDEW

Herr *Geßner*, MWIDE NRW

Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, DIER Düsseldorf

Herr *Müller*, Stiftung Umweltenergierecht

Herr *Prof. Dr. Pielow*, IBE Bochum

Frau *Reiche*, VKU

Herr *Ronacker*, OGE

Herr *Dr. Rosin*, WhiteCase

Herr *Rust*, RWE

Herr *Prof. Dr. Säcker*, Enreg Berlin/Leipzig

Herr *Dr. Scholtka*, PwC

Frau *Schumacher*, BMWi

Herr *Dr. Stappert*, Luther

## Förderverein

Der 1956 gegründete Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. blickt auf eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem damaligen Institut für Energierecht an der Universität zu Köln zurück. Nach der Neugründung des Instituts für Energierecht (EWIR) als "In-Institut" der Universität zu Köln im Jahr 2017 wird an diese erfolgreiche Kooperation zwischen Förderverein und Institut angeknüpft.

Der Förderverein unterstützt das EWIR durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und durch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit, ohne dabei Einfluss auf die Forschungsfreiheit des Instituts zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Energierechts ein wesentliches Anliegen des Fördervereins. Die gebündelte Expertise der Vereinsmitglieder unterstützt das Institut bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Energierechtlichen Jahrestagung und der Energierechtlichen Workshops. Erster Vorsitzender des Fördervereins ist *Ulrich Böhm*.

Eine Mitgliedschaft im Förderverein steht Unternehmen, Verbänden, Anwälten und Privatpersonen offen, die auf dem Gebiet des Energierechts tätig sind oder ein Interesse an der Energiewirtschaft haben. Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60 Euro für Privatpersonen und mind. 500 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Den Aufnahmeantrag finden Sie auf der Webseite des EWIR: [www.ewir-koeln.de](http://www.ewir-koeln.de)

Rückfragen richten Sie bitte an [sekretariat@ewir-koeln.de](mailto:sekretariat@ewir-koeln.de).

## Publikationen & Vorträge

### Publikationen (Auswahl)

Der Beitrag „**Erneuerbare Energien und „legitime Erwartungen“ in der neueren Schiedspraxis zum Vertrag über die Energiecharta: Die Entscheidungen in den Verfahren Charanne, Isolux und Eiser**“ von *Dr. Baumgart* und *Dr. Mantilla Blanco* in RdE 2018, S. 242-248, nimmt eine Analyse der neueren Schiedspraxis zum Vertrag über die Energiecharta in Bezug auf den an den Standard einer „fairen und gerechten Behandlung“ anknüpfenden Schutz „legitimer Erwartungen“ vor. Dazu setzt er sich mit der Regulierung Erneuerbarer Energien im Spannungsfeld des Investitionsschutzrechts auseinander. In diesem Rahmen nehmen die Autoren Bezug auf die Rechtssachen Charanne v. Spanien (Januar 2016), Isolux v. Spanien (Juli 2016), und Eiser v. Spanien (Mai 2017). Sie folgern, dass die Schiedsgerichte stärker denn je vor der Frage stehen, wie viel Spielraum Gaststaaten bei der Veränderung ihres Regulierungsrahmens zukommt, ohne dabei eine Schadensersatzpflicht aufgrund eines Verstoßes gegen das völkerrechtliche Investitionsschutzrecht auszulösen.

In „**Der EU-Binnenmarkt und die einheitliche Stromgebotszone in Deutschland**“ in EuZW 2018, 491-495, kommen *Dr. König* und *Dr. Baumgart* zu dem Ergebnis, dass die jüngst von der Bundesregierung vorgenommene Festschreibung in einer Rechtsverordnung, dass es im Stromhandel eine einheitliche Gebotszone für das gesamte Bundesgebiet geben soll, gegen EU-Recht verstößt. Die Bundesregierung bezweckt mit § 3a StromNZV, dass Strom innerhalb Deutschlands ohne Rücksicht auf Netzengpässe gehandelt werden kann, während Im- und Exporte von einer Kapazitätsvergabe abhängig sind. Nach Auffassung der Autoren ist

die neue Vorschrift problematisch, weil das EU-Recht die Gebotszonenordnung bereits umfassend regelt. Es sei daher einerseits fraglich, ob die Bundesregierung hierzu eine Vorgabe im nationalen Recht machen durfte und andererseits, ob die konkrete Regelung mit dem speziellen EU-Recht vereinbar ist. Außerdem stehe die Privilegierung des inländischen Stromhandels mit der Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 34 AEUV in Konflikt.

*Christoph Becher* setzt sich in einer Anmerkung mit einem Beschluss des BGH vom 20.3.2018 zu den **Rechtsfolgen einer verspäteten Meldung einer PV-Anlage bei der BNetzA** auseinander (IR 2018, S. 229-230). Er gelangt mit dem Gericht zu der Auffassung, dass dem Stromnetzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der bereits gewährten Einspeisevergütung zustehe, wenn der Betreiber einer Photovoltaikanlage die Meldung bei der BNetzA nicht vorgenommen habe. Insoweit bestehe richtigerweise keine Hinweispflicht des Netzbetreibers bezüglich der erforderlichen Meldung.

In seinem Bericht „**Current Developments in Foreign Direct Investment Control**“ im European Competition and Regulatory Law Review (CoRe) 3/2018, S. 221-225 beschreibt *Dr. König* neuere Entwicklungen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts und diskutiert die beiden Fälle „50Hertz“ und „Leifeld Metal Spinning“, in denen die Bundesregierung den Kauf von Unternehmensanteilen durch ausländische Investoren verhindert hat. Er äußert die Besorgnis, dass die wachsende Skepsis der Bundesregierung gegenüber ausländischen Direktinvestitionen, z.B. aus China, auf internationale Investoren abschreckend wirkt und dringend benötigte Investitionen in die deutsche Energieinfrastruktur erschweren kann.

In einer weiteren Anmerkung kommentiert *Christoph Becher* das Urteil des LG Tübingen vom 14.9.2018 zu den **Voraussetzungen einer privilegierten Eigenversorgung nach**



§ 37 III 2 EEG 2012 (IR 2018, S. 303-304). Mit dem LG Tübingen gelangt er zu der Auffassung, dass eine nach § 37 Abs. 3 S. 2 EEG (in der Fassung vom 17.08.2012) von der Umlage befreite Eigenversorgung mit Strom kein Gleichzeitigkeitsanforderungsmerkmal kenne und mithin der erzeugte Strom auch nicht in einem viertelstündigen Intervall wieder verbraucht werden müsse.

In der Kommentierung zu Art. 29 des Energiecharta-Vertrags (*Baumgart*, Commentary on Article 29, in: R. Leal-Arcas (Hrsg.), **Commentary on the Energy Charter Treaty**, Edward Elgar Publishing 2018) skizziert *Dr. Baumgart* den Anwendungsbereich der Vorschrift, die im Wesentlichen dazu dient, Rechte und Pflichten aus der WTO-Vereinbarung auch auf diejenigen Vertragsstaaten des Vertrags über die Energiecharta zu übertragen, die noch kein Mitglied der WTO sind.

*Dr. König* kommentiert in der jüngst erschienenen 4. Auflage des „**Berliner Kommentars zum Energierecht**“ u.a. die §§ 11, 12, 12g, 13, 13a-13c, 14 EnWG sowie die §§ 12-18 EEG 2017, also die wichtigsten Vorschriften zum Betrieb der Strom- und Gasnetze sowie über das Engpassmanagement einschließlich des Einspeisemanagements nach dem EEG. Die Neubearbeitung berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Strommarktgesetz 2016 und das Netzentgeltmodernisierungsgesetz 2017. Sie enthält nun u.a. auch ausführliche Ausführungen zur IT-Sicherheit von Energienetzen und kritischen Energieanlagen (§ 11 Abs. 1a bis 1c), zur Spitzenkappung im Rahmen der bedarfsorientierten Netzplanung (§ 11 Abs. 2) und zur Vorhaltung „besonderer netztechnischer Betriebsmittel“/Netzstabilitätsanlagen (§ 11 Abs. 3 EnWG). Ausführlich gewürdigt werden auch die neuen bzw. veränderten Regelungen zur Förderung von Power-to-Heat-Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 13 Abs. 6a EnWG), zur Erhaltung systemrelevanter Erzeugungsanlagen (§§ 13b, 13c EnWG) und zur Netzplanung in Elektrizitätsverteilnetzen (§ 14 Abs. 1b EnWG).

*Prof. Dr. Torsten Körber* setzt sich in verschiedenen Beiträgen mit der Digitalisierung der Energiewirtschaft und des Energierechts auseinander. Der Beitrag „**Vom Abnehmer zum Prosumer - Zur Rolle des Verbrauchers in Zeiten von Energiewende und Digitalisierung**“ in der Festschrift Schwintowski, Baden-Baden 2018, S. 642 – 657, behandelt die zunehmend aktive Rolle des Verbrauchers im Kontext von MsbG und EU-Winterpaket. Der Beitrag „**Regulierer und Regulierungsrecht vor den Herausforderungen der Digitalisierung**“ in der Festschrift „20 Jahre Bundesnetzagentur“, München 2018, S. 33 – 50, setzt sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung an die Bundesnetzagentur auseinander. Der Beitrag „**Digitalisierung als Herausforderung und Chance für Energiewirtschaft und Energierecht**“ in der Festschrift Schmidt-Preuß, Berlin 2018, S. 865 – 877, beleuchtet den Strukturwandel der Energiewirtschaft durch Digitalisierung. Schließlich behandelt der Beitrag „**Aneignungsrecht der Gemeinden an Fernwärmenetzen bei Auslaufen von Wegenutzungsverträgen?**“ in der Festschrift Büdenbender, Berlin/Boston 2018, S. 385 – 402, zivilrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Auslaufen von Wegenutzungsverträgen, insbesondere die Bedeutung sog. Endschaftsklauseln.

## Vorträge (Auswahl)

*Dr. Max Baumgart*, **The rule of law as an interdisciplinary and interconnected prerequisite for international investment and trade**, Jean Monnet Chair Workshop on international trade, investment and the rule of law, Queen Mary University of London, 10.9.2018

*Dr. Max Baumgart*, **Regulierung des Energiesektors und Investitionsschutzrecht**, Konferenz zu völkerrechtlichen Aspekten der Energiepolitik, Baltische Föderale Immanuel-Kant-Universität Kaliningrad, 27.9. 2018

## Veranstaltungen

### 47. Energierechtliche Jahrestagung: Daten in der Energiewirtschaft

Am 23. November 2018 veranstaltete das Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) in Kooperation mit dem Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht e.V. die 47. Energierechtliche Jahrestagung zum Thema „Daten in der Energiewirtschaft“.

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein der Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Ohne die Effizienzgewinne und Kosteneinsparungspotentiale digitaler Anwendungen ist der Umgang mit der Volatilität der Erneuerbaren Energien und dem notwendigen Netzausbau für Experten kaum vorstellbar. Energieunternehmen eröffnen sich hier neue Geschäftsfelder, die auf der Nutzung gesammelter Kunden- und Verbrauchsdaten basieren. Diese Chancen stehen in einem Spannungsverhältnis mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen.

#### I. Herausforderungen: Rechtliche Grenzen der Digitalisierung in der Energiewirtschaft

Bei der Digitalisierung der Energiewirtschaft ist der Spagat zwischen Datensammlung, Datenverwertung und Datennutzung bei gleichzeitiger Einhaltung des Datenschutzrechts zu bewältigen. *Prof. Dr. Rolf Schwartmann* (ausgewiesener Datenschutzrechtsexperte, Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung und Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln) und *Matthias Platzer* (Syndikusrechtsanwalt Stadtwerke München) gingen dieser Problematik am Vormittag nach. Bei der Nutzung der Chancen

der Digitalisierung in der Energiewirtschaft, beispielsweise durch die Visualisierung und Steuerung des Stromverbrauchs über eine App auf dem Handy, muss auch der Datenschutz mitgedacht werden. Das macht die fortlaufende Auseinandersetzung mit dem Datenschutzmanagement in den Energieunternehmen erforderlich. Diskutiert wurden unter anderen die Notwendigkeit des Datenschutzmanagements im Un-



ternehmen, der gesetzlich vorgesehene Datenschutzbeauftragte sowie die Bedeutung der Verschlüsselung von Daten bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz und lernenden Algorithmen. Die Unternehmen könnten sich nicht allein auf die Auskünfte der Aufsichtsbehörde verlassen, sondern sollten auch selbst die DSGVO lesen und auslegen. Die Auslegung sei noch nicht festgeschrieben und auch gegen Bußgelder stünde schließlich der Verwaltungsweg offen. Im Unterschied zum Kartellrecht müssten im Datenschutzrecht nach der DSGVO beispielsweise auch die Bemühungen der Unternehmen um einen angemessenen Datenschutz mildernd berücksichtigt werden.

#### II. Chancen und Potentiale der Digitalisierung in der Energiewirtschaft

Bei der Jahrestagung übernahmen es die Ökonomen, die Chancen der Nutzung von Daten und intelligenten Systemen in der Energiewirtschaft zu porträtieren. *Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge* vom Partnerinstitut EWI (ebenfalls Universität zu Köln) konzentrierte sich dabei vor allem auf die Potentiale der Digitalisierung in

der Energielogistik, d.h. wie sich die Bereitstellung von Energie – insbesondere Veränderungen bei Einspeisung, Vorratshaltung und Last – organisieren lässt. Das EWI habe sich das Ziel gesetzt, 100 % Automatisierung in der Energiebranche zu erzielen, um den Herausforderun-



gen der Energiewende für die Energielogistik angemessen zu begegnen. Aufgrund der geringen Wertschöpfungstiefe bei Strom ließe sich die Effizienz bei Einsatz digitaler Technologien erheblich steigern. Den Einsatz von Blockchain-Technologien in der Energielogistik hielt *Bettzüge* hingegen für wenig realistisch, da diese eine Kopplung mit Steuerungsmechanismen erforderten. Für *Prof. Dr. Norbert Schwieters* (Energy, Utilities & Resources, PwC) sind Daten die neue Form von Kapital, die es zu nutzen, aber auch zu schützen gilt. Trends und Herausforderungen in der Energiewirtschaft seien der zunehmende Einsatz von Smart Metering und intelligenten Netzen sowie der Aufbau von Datenschatzen durch die Energieunternehmen, die den Ausgangspunkt für neue Geschäftsfelder bildeten. Beispielsweise ließen sich durch „Predictive Analytics“ aus vorhandenen Datenbeständen Prognosen zum Kundenverhalten oder zu in Zukunft notwendigen Wartungen abgeben. Eine zentrale Herausforderung sieht *Schwieters* in der Sicherstellung der Datenqua-

lität, da bereits kleine Fehler – etwa bei der Abrechnung oder der Energiebilanz – große Kostenrisiken in sich bergen.

Heiß diskutiert wurde am Ende die Frage nach Wettbewerb in einer Welt der künstlichen Intelligenz: Sollten „Absprachen“ bzw. durch Algorithmen induziertes Parallelverhalten kartellrechtlich sanktioniert werden? *Bettzüge* sah dies kritisch, da sich seiner Ansicht nach im Energiesektor ohnehin kein vollständiger Wettbewerb herstellen ließe und Wettbewerb auch nicht das (regulatorische) Mittel sei, um energiepolitische Ziele umzusetzen.

### III. „Science Slam“ junger Wissenschaftler

Eine Besonderheit der Jahrestagung war das Panel „Junge Wissenschaft“. In diesem Rahmen präsentierten (Nachwuchs)Wissenschaftler aus Köln ihre Forschungsprojekte im Bereich des Energie(wirtschafts)rechts, der Digitalisierung und des Datenschutzes. Dabei stellten auch einige Wissenschaftler des EWIR ihre Forschungsvorhaben vor; darunter die bereits erwähnte Studie zum rechtlichen Rahmen einer einheitlichen Stromgebotszone in Deutschland von *Dr. Carsten König, LL.M.* und *Dr. Max Baumgart* mit der These, dass § 3a StromNZV gegen europäisches Recht verstößt.<sup>1</sup> *Dr. Max Baum-*



<sup>1</sup> *König/Baumgart*, Der EU-Binnenmarkt und die einheitliche Stromgebotszone in Deutschland, *EuZW* 2018, 491.



gart hat in seiner Dissertation die Ausbaukompetenz im Energiebereich als Teil der Leistungsdimension der europäischen Grundfreiheiten untersucht. *Christoph Becher* erforscht die Herausforderungen digitaler Plattformen für das Kartellrecht, insbesondere den Umgang mit Konditionenmissbrauch am Beispiel des Facebook-Verfahrens. Der Frage der Netzneutralität als mögliches Regulierungsprinzip widmet sich *Martin Böttcher*. Dabei befasst er sich unter anderem mit den in den USA und der EU (VO 2015/2120) verfolgten Regulierungsansätzen.

### III. Politische Perspektive: Digitalisierung der Energiewende

Den Abschluss der gelungenen Tagung bildete die Festrede des Landesministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie in NRW, *Prof. Dr. Andreas Pinkwart* mit anschließender offener Publikumsdiskussion. Mi-



nister *Pinkwart* brachte dabei seine Überzeugung von der Notwendigkeit der Digitalisierung der Energiebranche zum Ausdruck und verwies auf die Digitalstrategie NRW,<sup>2</sup> die 2019 beschlossen werden soll. Stolz zeigte sich der Minister auf die Innovationskraft, die von den Universitäten und Startups in NRW ausginge.

Wie die große Teilnehmerzahl und angeregte Diskussion zeigten, stieß die Tagung auf gute Resonanz.

## Save the Date: 48. Energierechtliche Jahrestagung am 25.10.19

Das Institut freut sich, die energierechtliche Tradition weiterzuführen und an den Erfolg der 47. Tagung am 25. Oktober 2019 mit der 48. Energierechtlichen Tagung anzuknüpfen.

Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen finden Sie zu gegebener Zeit auf der Webseite des EWIR: [www.ewir-koeln.de](http://www.ewir-koeln.de)

Text: *Fernanda Bremenkamp, LL.M.*

Fotos: *Sharo Kazemloo*

<sup>2</sup> Entwurf abrufbar unter <https://www.digitalstrategie.nrw/digitalnrw/de/home> (zuletzt aufgerufen am 24.11.2018).

## 1. Energierechtlicher Workshop: Kundenanlagen im Spiegel der aktuellen Entscheidungspraxis

Am 24.01.2019 fand unter Leitung von *Prof. Dr. Torsten Körber* der erste Energierechtliche Workshop des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln zum Thema „Kundenanlagen im Spiegel der aktuellen Entscheidungspraxis“ statt. Gastgeber war die PwC Legal AG. Unter den rund 30 Teilnehmern fanden sich neben Rechtsanwälten und Wissenschaftlern auch Vertreter aus Behörden und dem Gebäudemanagement.

**ENERGIERECHTLICHER WORKSHOP  
KUNDENANLAGEN  
IM SPIEGEL DER AKTUELLEN  
ENTSCHEIDUNGSPRAXIS**

mit freundlicher Unterstützung durch die PwC Legal AG

**24. JANUAR 2019, 18.00 UHR**

**EWIR**

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT  
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



Nach der Begrüßung durch *Prof. Dr. Körber* referierte Herr *Markus Langer* von der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Sicht der Regulierungsbehörde. Die Auslegung der unbestimmten Begriffsmerkmale von unregulierten Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a und 24b EnWG ist umstritten. Insbesondere ist unklar, wann eine solche Anlage „für den Wettbewerb unbedeutend“ ist. Hierzu verwies Herr *Langer* auf die Gesetzesbegründung, welche von einer „wertenden Gesamtbetrachtung“ insbesondere unter

Berücksichtigung der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und der Menge der durchgeleiteten Energie ausgeht. Dabei seien Anzahl und Menge nach Ansicht der BNetzA absolut zu betrachten; eine relative Betrachtungsweise zum vorgelagerten Netz würde zu verzerrenden Ergebnissen führen. Bei Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, die „fast ausschließlich“ dem betriebsnotwendigen Transport dienen, müsse die Drittlieferung „untergeordnet“ sein. Insgesamt seien die Kriterien aufgrund des Ausnahmecharakters der Kundenanlage eng auszulegen. Nicht das regulierte Netz sei geeignet, den Wettbewerb zu stören, sondern Ausnahmen von der Regulierung.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn *Langer* setzte sich Herr *Dr. Boris Scholtka* (PwC Legal) kritisch mit der jüngsten Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 08.03.2018 und des OLG Düsseldorf vom 13.06.2018 auseinander, die den Begriff der Kundenanlagen restriktiv anwenden. Mit Blick auf das Merkmal der „unentgeltlichen Zurverfügungstellung“ verwies Herr *Dr. Scholtka* zunächst auf die Gesetzesbegründung, nach der diese Voraussetzung im Regelfall erfüllt ist, wenn eine Kundenanlage z.B. im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich habe das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass den angeschlossenen Kunden kein „verbrauchsabhängiges“ weiteres Entgelt für den Betrieb der Anlage in Rechnung gestellt werden darf. Für falsch hält Herr *Dr. Scholtka* die Schlussfolgerung des OLG Frankfurt, dass gegenüber dem örtlichen Stromlieferanten erhöhte Tarife des Kundenanlagenbetreibers zu einer widerleglichen Vermutung unzulässiger versteckter verbrauchsabhängiger Kosten führen. Herr *Dr. Scholtka* kritisierte, dass sich der Senat in dem Beschluss des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 48/17 [V]) zwar intensiv mit den europarechtlichen Erwägungsgründen der Stromrichtlinie zur Förderung dezentraler Energieerzeugung und Energieeffizienz auseinandergesetzt,

diese jedoch nicht im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale gewürdigt habe. Mit Blick auf Mietshäuser als ursprüngliches Idealbild der Kundenanlagen, sei es der Stromrichtlinie immanent, dass es bestimmte Ausnahmereiche gebe, die gar nicht von ihr erfasst seien. Das Merkmal der „diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Zurverfügungstellung“ Sorge, so *Scholtka*, bereits dafür, dass die Kundenanlage unbedeutend für den Wettbewerb sei. Zuletzt wies Herr *Dr. Scholtka* auf die Unsicherheiten für die Praxis und die Risiken einer fehlerhaften Einschätzung als Kundenanlage hin.



In der anschließenden Diskussion ging es unter anderem um die Frage, ob dem Merkmal der Wettbewerbsrelevanz

eine eigenständige Bedeutung zukommt. Dies wurde überwiegend kritisch bewertet. Des Weiteren wurde diskutiert, ob die dafür maßgeblichen Kriterien absolut oder relativ zu betrachten seien. Mit Blick darauf, dass das Institut der „Kundenanlage“ ein Konstrukt des deutschen

Rechts ist, war man sich schließlich einig, dass im Verhältnis zu den Regulierungsvorgaben letztlich entscheidend sei, wo genau das (aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben der Regulierung unterworfenen) „Netz“ aus europarechtlicher Sicht aufhöre. Wie die lebhafteste Diskussion zeigte, stieß der Workshop auch inhaltlich auf eine sehr gute Resonanz.

Text: *Carmen Sieber*

---

Die Reihe „**Energierechtliche Workshops**“ findet mit wechselnden Kooperationspartnern aus der Praxis statt.

Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Workshops interessieren, melden Sie sich bitte direkt bei *Prof. Dr. Körber* unter [koerber@ls-koerber.de](mailto:koerber@ls-koerber.de).

## 2. Energierechtlicher Workshop: Energiesammelgesetz: Aktuelles zur Besonderen Ausgleichsre- gelung

Der zweite Energierechtliche Workshop des Instituts für Energiewirtschaftsrecht der Universität zu Köln (EWIR) nahm die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen nach den §§ 63ff EEG 2017 in den Fokus. Gastgeber war diesmal die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert. Diese Förderung wird die von den Letztverbrauchern zu zahlende EEG-Umlage refinanziert. Stromkostenintensive Unternehmen, bei denen der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der EEG-Umlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Diese Besondere Ausgleichsregelung dient dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit stromkostenintensiver Unternehmen. Im Rahmen des Antragsverfahrens muss unter anderem der selbstverbrauchte Strom nachgewiesen werden. Dies erfordert eine Abgrenzung solcher Strommengen, die an Dritte weitergeleitet wurden. Der 2. Energierechtlichen Workshop knüpfte an die Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser Strommengen an: In zwei Referaten und einer anschließenden Diskussionsrunde wurden die Neuregelungen des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen sowie die Bagatellregelung kontrovers erörtert und diskutiert.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung Professor Dr. Torsten Körber stellte zunächst Dr. Thomas Tobias Hennig (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) die Sichtweise des

BMWi auf die Besondere Ausgleichsregelung vor. Insgesamt sei es Ziel der Neuregelung gewesen, eine Rechtsgrundlage für Schätzungen im EEG zu implementieren. Die in § 62a EEG 2017 angelegte Bagatellregelung, nach der geringfügige Stromverbräuche Dritter den Stromverbräuchen des Hauptletztverbrauchers zugerechnet werden und daher weder eines messtechnische noch eine Mengenabgrenzung im Wege der Schätzung erfordert, sei restriktiv zu verstehen, da die Erstreckung von Umlageprivilegien auf Dritte beihilferechtlich problematisch sei. Das Kriterium der Dauer habe aus Sicht des Ministeriums nur indizielle Bedeutung, in erster Linie entscheidend sei, ob es sich um geringfügige Verbräuche handele. Geringwertigkeit sei



jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Verbrauch deutlich unter dem Verbrauch des durchschnittlichen Haushaltskunden liege – so sähe es auch die Gesetzesbegründung vor. Wenn die Bagatellregelung nicht greift, kann nach § 62b II EEG 2017 der Verbrauch ausnahmsweise geschätzt werden, sofern die erforderliche Messung technisch unmöglich sowie mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist. Herr Dr. Hennig brachte in seinem Vortrag zum Ausdruck, dass diese Kriterien eher weit zu verstehen seien. Beispielsweise sei es bereits mit unververtretbarem Aufwand verbunden, an einer Entnahmestelle (Steckdose) durchmischte Verbräuche geeicht zu messen. Bei Vorliegen der Schätzvoraussetzungen müsse die Schätzung zwar grundsätzlich nachvollziehbar und

nachprüfbar für einen nicht sachverständigen Dritten sein, außerdem müsse ausgeschlossen werden können, dass zu eigenen Gunsten geschätzt wird; das bedeute aber wiederum nicht, dass eine umfangreiche Messung zur Kontrolle vorzunehmen sei. Vielmehr genüge es etwa für einen repräsentativen Zeitraum eine exemplarische Messung durchzuführen und vorsorglich einen Sicherheitszuschlag zu veranschlagen. Allgemein sei der gesunde Menschenverstand bei der Anwendung der Schätzregelung nicht aus den Augen zu verlieren.

*Dr. Angelone Vallone* (Luther Rechtsanwälte) stellte in seinem Co-Referat die Unsicherheiten und Probleme der Unternehmen mit der Neuregelung heraus. Die Sorge der Betroffenen beruhe vor allem auf der erfahrungsgemäß strengen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die sich nicht an die Intention des Gesetzgebers und die Gesetzesbegründung hielte. Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe im EEG 2017 führten daher dazu, dass nach dem Vorsichtsprinzip letztlich umfangreich nachgemessen werden müsse, damit der Anspruch auf die Umlageprivilegierung nicht riskiert werde. Insbesondere sei das Erfordernis der geeichten Messung für zahlreiche Unternehmen vollkommen überraschend gewesen und der Übergangszeitraum recht kurz bemessen.



Bei der Eigenverbrauchsabgrenzung stelle sich zudem die Schwierigkeit, dass auch der Betreiberbegriff nicht hinreichend klar umrissen sei. Herr *Dr. Vallone* schlug daher vor, das Kriterium der tatsächlichen Sachherrschaft als Mindestkriterium anzusehen, um so auszuschließen, dass mehrere Unternehmen als Betreiber zu

definieren sind. Von Bedeutung sei dann regelmäßig die konkrete vertragliche Ausgestaltung. Die Bagatellregelung stieße ihrerseits schließlich vor allem bei solchen großen Unternehmen an ihre Grenze, die bei entsprechender Größe des Betriebsgeländes nicht nur drei Getränkeautomaten, sondern beispielsweise 80 solcher Automaten aufstellten. Der Forde-

rung, das Gesetz präziser nach dem Verständnis des BMWI und der BAFA zu formulieren und sich dabei an Regelungen des Stromsteuerrechts zu orientieren, trat Herr *Dr. Hennig* mit dem Argument entgegen, dass das Stromsteuerrecht ebenfalls nicht für alle Sachverhalte geeignet sei und insbesondere auch andere Summen betreffe; insoweit fielen dort auch beihilferechtliche Restriktionen weniger ins Gewicht.

Nach angeregter Diskussion im Plenum bildete ein informelles „Get Together“ in den Räumlichkeiten der Kanzlei Luther den Ausklang der gelungenen Abendveranstaltung.

Text: *Fernanda Bremenkamp, LL.M.*

Foto (S. 12): *Carmen Sieber*



## Studium Energierecht: Besuch bei RWE Supply & Trading GmbH (RWEST) in Essen

Am 25.01.2019 besuchten Teilnehmer der von *Prof. Dr. Torsten Körber* gehaltenen Vorlesung „Energierecht“ und Mitarbeiter des EWIR die RWE Supply & Trading GmbH (RWEST) an ihrem Unternehmenssitz in Essen. Die RWEST ist eine Tochter der RWE AG, die sich insbesondere der Beschaffung und dem Handel von Energie widmet.

Vor Ort wurden wir von Frau *Judith Asiama*, Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der RWEST, in Empfang genommen.



Frau *Asiama* gab zunächst eine kurze Einführung in die Geschichte und die Tätigkeitsfelder von RWE und der RWEST. Anschließend hatten wir die Möglichkeit, den Trading Floor zu besichtigen. Dieser ist das Herzstück der RWEST. An rund 300 Arbeitsplätzen arbeiten hier Mitarbeiter aus über 40 Ländern, die ganz unterschiedlichen Berufsgruppen angehören. Wir erhielten einen Einblick in den Arbeitsalltag einer Wetteranalytikerin und der Mitarbeiter der Lastwarte und hatten die Möglichkeit uns mit diesen auszutauschen. Dabei erfuhren wir, wie Energiehandel in der Praxis funktioniert.

Nach einem Mittagessen stellte Frau *Asiama* den Arbeitsalltag eines Unternehmensjuristen in einem Energiehandelsunternehmen vor. Wir erfuhren, dass eine solche Tätigkeit die Fähigkeit voraussetzt, sich in kürzester Zeit in neue Rechtsgebiete und sogar in neue Rechtsordnungen einzuarbeiten. Als besonders positiv hob Frau *Asiama* hervor, dass man als Unternehmensjurist Projekte häufig von der Idee bis zur Umsetzung fortlaufend betreut und so einen sehr tiefen Einblick in das Unternehmen erhält. Aus dem Vortrag entwickelte sich rasch eine rege Diskussion, bei der die Teilnehmer der Exkursion nicht davor zurückschreckten, die Themen, die ihnen auf dem Herzen lagen, anzusprechen. Dies wurde von Frau *Asiama* gutgeheißen und dadurch gefördert, dass sie umfassend und ehrlich zu allen Fragen Stellung bezog.

Als alle offenen Fragen geklärt waren, konnten wir uns im Rahmen einer Case Study selbst daran erproben, Aufgaben eines Unternehmensjuristen wahrzunehmen. In Kleingruppen erarbeiteten wir zu energierechtlichen Fällen Kurzvorträge, wie sie in einem Vorstandsbriefing durch Unternehmensjuristen gehalten werden würden. Anschließend wurden diese präsentiert und durch Frau *Asiama* mit einem konstruktiven Feedback gewürdigt.

Damit ging eine interessante Exkursion zu Ende. Aufgrund der allseitigen Zufriedenheit über den Ablauf des Tages, verständigte man sich darauf, auch mit den Teilnehmern der Energierechtsvorlesung künftiger Semester die RWE Supply & Trading zu besuchen.

Text: *Leon Fried*

Foto: RWEST

## Ausblick: Forum Energierecht: Der neue Leitfaden zur Miss- brauchsaufsicht in der Stromer- zeugung

3. Juni 2019, 17:00 Uhr, Haus der Uni-  
versität, Schadowplatz 14, 40212 Düs-  
seldorf



Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben am 20. März 2019 den Konsultationsentwurf eines gemeinsamen „Leitfaden für die kartellrechtliche und energiegroßhandelsrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich Stromerzeugung/-großhandel“ bis zum 20. Mai 2019 zur Diskussion gestellt. Der Leitfaden erläutert die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf dem Stromerstattungs- und Stromerzeugungsmarkt und behandelt Auslegungsfragen der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in Bezug auf den Energiegroßhandel.

Entwurf und erste Eindrücke von der Konsultation sollen auf dem ersten gemeinsamen Workshop von DIER und EWIR vorgestellt und mit den Workshop-Teilnehmern diskutiert werden.

Dieser Workshop markiert den Beginn einer intensiven Zusammenarbeit der drei NRW-Energierechtsinstitute DIER, EWIR und IBE, die in Zukunft weiter ausgebaut werden soll.

### Programm:

17:00 **Begrüßung**

*Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof*  
Direktorin des DIER

17:10 **Wettbewerb im Strommarkt 2.0**

*Christian Ewald*  
Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung  
des Bundeskartellamtes

17:25 **Preisspitzen und Kartellrecht**

*Dr. Roland Schwensfeier, LL.M. (London)*  
Berichtersteller in der 8. Beschlussabteilung  
des Bundeskartellamtes, Leiter der  
Arbeitsgruppe Markttransparenzstelle  
Strom/Gas des Bundeskartellamtes

17:40 **Preisspitzen und REMIT**

*Dr. Thomas Müller*  
Referatsleiter Markttransparenzstelle  
für den Großhandel mit Strom und Gas,  
Aufgaben nach REMIT, SMARD – Strom-  
marktdaten  
Bundesnetzagentur

17:55 **Reaktionen**

*Dr. Peter Rosin*  
White & Case LLP

*Dr. Paula Hahn*  
Bundesverband der Energie- und Was-  
serwirtschaft e.V. (BDEW e.V)

18:15 **Podiumsgespräch mit anschließender  
Diskussion**

Leitung: *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.  
(Berkeley)*  
Direktor des EWIR

19:00 **Get Together mit kleinem Imbiss**

Um **Anmeldung** wird gebeten bis zum 24. Mai  
2019 unter. Das Anmeldeformular finden Sie  
[hier](#).

## Praxisbörse für Studierende (Praktika) und Referendare

In den Bereichen des Energierechts, des Telekommunikationsrechts, des Kartellrechts und des Rechts der digitalen Wirtschaft herrscht schon seit geraumer Zeit Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Wir wollen neben der Ausbildung von Nachwuchskräften auch durch eine „Praxisbörse“ dazu beitragen, diesem Problem abzuweichen.

Für die Referendare, mehr aber noch für die Studierenden (Praktikanten), ist es häufig schwierig, die richtigen Ansprechpartner für Referendarstellen oder Praktika in Anwaltssozietäten, Behörden, Gerichten, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zu finden. Das EWIR hat deshalb eine Webseite eingerichtet, auf welcher diese Ansprechpartner aufgelistet sind.

Für die Praxis ergibt sich durch die Bereitstellung von Praktikums- und Referendarstellen die Möglichkeit, frühzeitig mit qualifizierten künftigen Mitarbeitern in Kontakt zu treten. Für viele Arbeitsverhältnisse wurde der Grund im Referendariat, oft auch schon im Praktikum gelegt. Die Betreuung von Praktikanten kostet Zeit, die aber als Investition in die Zukunft gut angelegt ist. Interesse für das Fach und den Ausbilder wird geweckt und damit die Basis für die nächste Mitarbeitergeneration gelegt.

Auch das EWIR profitiert von dem durch Praktika geweckten Interesse am Fach. Die Studierenden denken „ökonomisch“ und wählen in der Regel die Vorlesungen und Schwerpunkte, bei denen sie mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Noten erzielen können. Das Energierecht hat einen schweren Stand, denn es ist komplex, zumal auch Bezüge zu Ökonomie und Technik bestehen. Hat aber ein Student ein Praktikum z. B. bei einem Energieunternehmen

gemacht, wird er eher geneigt sein, über den Tellerrand des Examens zu blicken, die Berufschancen zu bedenken und z.B. „Energierecht“ als Vorlesung zu hören, ein Seminar in diesem Fach zu belegen, darin zu promovieren und später in diesem Bereich zu arbeiten.

Die Praktika oder Referendarstellen, für welche die Praxisbörse Ansprechpartner vermittelt, müssen einen Bezug zu den Feldern Kartellrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht und/oder Recht der digitalen Wirtschaft haben. Den Kontakt müssen die Studierenden dann direkt mit den Ausbildern herstellen.

Bei Praktika sollte nur die Mindestsemesterzahl als Anforderung angegeben werden. Besondere Fachkenntnisse haben die Studierenden, wenn sie ein Praktikum machen, allesamt noch nicht.

Bei Referendarstellen kann (und sollte) dagegen der Besuch bestimmter Vorlesungen oder Seminare (z.B. Wettbewerbsrecht oder Energierecht) verlangt oder jedenfalls als erwünscht beschrieben werden. Das fördert den Besuch dieser Veranstaltungen und damit auch die fachspezifische Qualifikation der Referendare, bevor sie ihre Referendarausbildung beginnen.

Die Daten für die Praxisbörse müssen dem EWIR mittels eines standardisierten Fragebogens übermittelt werden, der bei uns angefordert werden kann und auch auf der Seite der Praxisbörse abrufbar sein wird.

Die Webseite der Praxisbörse finden Sie unter [www.ewir-koeln.de](http://www.ewir-koeln.de)

Rückfragen richten Sie bitte an [sekretariat@ewir-koeln.de](mailto:sekretariat@ewir-koeln.de).